

SWZ – Allgemeine Regelungen zur Zeitzer Stromtankkarte

1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Möglichkeit der Nutzung der von **SWZ** betriebenen Ladeinfrastruktur zur Betankung eines Elektrofahrzeuges mit Elektrizität über die ausgegebene Ladekarte. Die Standorte sind unter www.stadtwerke-zeitz.de ersichtlich. Die Karte verbleibt im Eigentum der **SWZ** und ist auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist **SWZ** unverzüglich über die Rufnummer 03441/855-333 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-zeitz.de zu melden. Eine Ersatzkarte wird von **SWZ** zu den im Preisblatt genannten Konditionen zur Verfügung gestellt.

Die Ladekarte berechtigt den Kunden ebenso zur Nutzung der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartnern der **SWZ**. Die Kooperationspartner sind auf der Internetseite ladenetz.de aufgeführt. Eine Änderung der Kooperationspartner ist möglich.

Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

2. Nutzungsbedingungen

Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Ladekarte eingeräumt. Die Nutzungsberechtigung der Ladekarte ist nicht auf Dritte übertragbar.

Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Bedienungsanleitung wird auf der Internetseite der **SWZ** angegeben.

An den Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile aufgeladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Nutzers freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladesäule ist untersagt.

Schäden an der Ladesäule oder Fehlermeldungen sind der **SWZ** unverzüglich über die Rufnummer 03441/855-333 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-zeitz.de zu melden.

Im Falle des Verlustes der Karte ist der Nutzer so lange zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet, bis er den Verlust meldet und **SWZ** die Karte sperren können.

3. Abrechnung

Der auf dem Preisblatt angegebene Preis für die Ladekarte wird zu Beginn des Vertragsjahres abgerechnet. Die Abrechnung des an Ladesäulen von Kooperationspartnern getankten Stroms erfolgt quartalsweise zu den im Preisblatt angegebenen Preisen. Die Rechnung ist unmittelbar nach Rechnungslegung per SEPA-Lastschriftmandat zahlbar. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug abgegolten.

Die **SWZ** bieten darüber hinaus die Möglichkeit einer ad hoc Nutzung der Ladesäule per App an. Hierfür ist ein gültiges Konto bei einem Zahlungsdienstleister erforderlich. Dem Nutzer steht es frei, auch diesen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu nutzen.

Eine Verrechnung der so abgerechneten Ladevorgänge mit der Jahresgebühr für die Tankkarte erfolgt nicht.

4. Nutzung von Ladestationen von Kooperationspartnern

Der Kunde ist berechtigt die Ladeinfrastruktur der jeweiligen Kooperationspartner der **SWZ** zu nutzen. Es gelten die Tarife des Preisblattes, die Abrechnung erfolgt über die **SWZ**. Eine zusätzliche Abrechnung der Kooperationspartner erfolgt nicht.

5. Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt mit Ausgabe der Ladekarte und hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende ordentlich textförmlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die **SWZ** zur Sperrung der Karte berechtigt sind.

6. Sperrung

Ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet werden. Der entstandene Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule entstehen. Die **SWZ** sind berechtigt, die vom Kunden verbrauchten Strommengen, den Zeitpunkt und die Dauer der Ladung sowie die elektrische Energiemenge auszuwerten (Authentifizierung, Contract ID).

Insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die **SWZ** berechtigt, die Nutzung der Karte zu sperren. Die Sperrung wird dem Kunden mit Mahnung angedroht.

7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit.

8. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden.

Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der **SWZ** ausgeschlossen. Die **SWZ** treten jedoch den dem Kunden zustehenden Anspruch gegen den Netzbetreiber an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt. Die **SWZ** weisen darauf hin, dass insoweit insbesondere die Haftungsbegrenzung des § 18 NAV Anwendung findet. Der Gesetzestext liegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der **SWZ** sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die **SWZ** bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9. Datenschutzerklärung

Alle im Rahmen des Energieliefervertrages durch **SWZ** erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen hierzu befinden sich unter www.stadtwerke-zeitz.de.

10. Änderung der Allgemeinen Regelungen/ Preise

SWZ ist berechtigt, diese AGB unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch textförmliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung, in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. **SWZ** wird in der schriftlichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung hinweisen.

Ändern die **SWZ** die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die **SWZ** den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht der ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11. Schlussbestimmungen

SWZ darf sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn **SWZ** derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Energieliefervertrages bedürfen im Übrigen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Energieliefervertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und **SWZ** werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.